



# Mitteilungsblatt

der Wirtschaftsuniversität Wien

Studienjahr 2003/2004  
ausgegeben am 31. März 2004  
26. Stück

- 116) **Ehrungsrichtlinien**
- 117) **Berufungsrichtlinien**
- 118) **Neuerlassung des Studienplans des Universitätslehrganges für Werbung und Verkauf**
- 119) **Fachbereichsspezifische Teile der Habilitationsrichtlinien des Senats**
- 120) **Entsendung eines neuen Mitglieds in den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen**
- 121) **Einteilung des Studienjahres 2004/2005**
- 122) **Ausschreibung von Stellen für wissenschaftliches Personal**
- 123) **Ausschreibung von Stellen für allgemeine Universitätsbedienstete**

## 116) Ehrungsrichtlinien

Der Senat hat in seiner vierten Sitzung vom 17.3.2004 nachstehende Ehrungsrichtlinien der Wirtschaftsuniversität Wien als Anhang 8 der Satzung der WU beschlossen:

### Akademische Ehrungen, Ehrenzeichen

#### I. Akademische Ehrungen

Erneuerung akademischer Grade

- § 1 Das Rektorat kann mit Zustimmung des Senats die bereits erfolgte Verleihung eines akademischen Grades aus besonderem Anlass, insbesondere anlässlich der fünfzigsten Wiederkehr des Tages der Verleihung, erneut vornehmen, wenn dies im Hinblick auf die besonderen wissenschaftlichen Verdienste, das hervorragende berufliche Wirken oder die enge Verbundenheit der Absolventin/des Absolventen mit der Wirtschaftsuniversität gerechtfertigt ist.

Ehrendoktorat

- § 2 Der Senat kann nach Anhörung des Rektorats an Personen aufgrund außergewöhnlicher wissenschaftlicher Leistungen ein Doktorat, zu dessen Verleihung die Wirtschaftsuniversität zuständig ist, ohne Erfüllung der in den Studienvorschriften geforderten Voraussetzungen ehrenhalber verleihen.

Ehrensensatorin/Ehrensensator der Wirtschaftsuniversität

- § 3 (1) Das Rektorat kann mit Zustimmung des Senats an hervorragende Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die sich in einem besonderen Maße um die Wirtschaftsuniversität und um die Förderung ihrer wissenschaftlichen und kulturellen Aufgaben verdient gemacht haben, den Titel einer Ehrensensatorin/eines Ehrensensators der Wirtschaftsuniversität verleihen.
- (2) Der Titel einer Ehrensensatorin/eines Ehrensensators ist, von rein wissenschaftlichen Ehrungen abgesehen, die höchste Auszeichnung, welche die Wirtschaftsuniversität zu vergeben hat. Daher ist von der/dem zu Ehrenden ein außergewöhnliches und langzeitiges Engagement für die wissenschaftlichen und kulturellen Aufgaben der Wirtschaftsuniversität zu fordern. Die Leistung der/des zu Ehrenden muss deutlichen Förderungscharakter haben und darf nicht nur oder überwiegend aus privatnütziger Motivation entstanden sein, auch wenn die Leistung der Wirtschaftsuniversität Vorteile bringt. Sie muss jedenfalls immaterieller Natur sein und kann insbesondere in der Herstellung einer im Interesse der Wirtschaftsuniversität gelegenen Kooperation mit der Praxis auf dem Gebiet der Forschung oder in aktiver Teilnahme an oder in mitgestaltender Förderung der Erfüllung von Forschungs- und Lehraufgaben der Wirtschaftsuniversität bestehen. Eine materielle Leistung kann hinzutreten, reicht aber für sich allein nicht für die Verleihung der Würde einer Ehrensensatorin/eines Ehrensensators aus.

Ehrenbürgerin/Ehrenbürger der Wirtschaftsuniversität

- § 4 (1) Das Rektorat kann mit Zustimmung des Senats an Personen, die sich um die Ausgestaltung oder Ausstattung der Wirtschaftsuniversität besondere Verdienste erworben haben, den Titel einer Ehrenbürgerin/eines Ehrenbürgers der Wirtschaftsuniversität verleihen.
- (2) Die Leistung der/des zu Ehrenden muss deutlichen Förderungscharakter haben und darf nicht nur oder überwiegend aus privatnütziger Motivation entstanden sein, auch wenn die Leistung der Wirtschaftsuniversität Vorteile bringt.

## Gemeinsame Bestimmungen

- § 5 Die Erneuerung des akademischen Grades, die Verleihung eines Ehrendoktorats und die Verleihung des Titels einer Ehrengeniebrin/eines Ehrengeniebrators oder einer Ehrenbgrigerin/eines Ehrenbgrigers der Wirtschaftsuniversitdt erfolgt im Rahmen einer akademischen Feier. Die/der Geehrte erhdt ein Diplom mit der Unterschrift der Rektorin/des Rektors und dem Siegel der Wirtschaftsuniversitdt. Ihr/sein Name ist in das Ehrenbuch der Wirtschaftsuniversitdt einzutragen.

## Widerruf akademischer Ehrungen

- § 6 Der Senat kann mit Zweidrittelmehrheit bber Antrag des Rektorats gemdss den vorstehenden oder gemdss frher anwendbaren Bestimmungen verliehene akademische Ehrungen widerrufen, wenn sich die/der Geehrte durch ihr/sein spdteres Verhalten als der Ehrung unwrdig erweist oder wenn sich nachtrdglich ergibt, dass die Ehrung erschlichen worden ist. Das Diplom ist einzuziehen, die Eintragung im Ehrenbuch der Wirtschaftsuniversitdt ist zu lschen.

## II. Ehrenzeichen

- § 7 (1) Das Rektorat kann die Verleihung von Ehrenzeichen in Gold, in Silber oder in Bronze an Personen, die sich um die der Wirtschaftsuniversitdt anvertrauten Gebiete der Wissenschaften oder um die Wirtschaftsuniversitdt selbst verdient gemacht haben, beschliessen.
- (2) Die Verleihung erfolgt in feierlicher Form durch die Rektorin/den Rektor. Die/der Geehrte erhdt ein Dekret mit der Unterschrift der Rektorin/des Rektors und dem Siegel der Wirtschaftsuniversitdt. Ihr/sein Name ist in das Ehrenbuch der Wirtschaftsuniversitdt einzutragen.
- (3) Das Rektorat kann die Verleihung des Ehrenzeichens widerrufen, wenn sich die/der Geehrte durch ihr/sein spdteres Verhalten als der Ehrung unwrdig erweist oder wenn sich nachtrdglich ergibt, dass die Ehrung erschlichen worden ist. Das Dekret bber die Verleihung ist einzuziehen, die Eintragung im Ehrenbuch der Wirtschaftsuniversitdt ist zu lschen, das Tragen der Auszeichnung ist zu untersagen.

## Verleihung des Goldenen Ehrenzeichens

- § 8 (1) Die Verleihung des Titels einer Ehrengeniebrin/eines Ehrengeniebrators oder einer Ehrenbgrigerin/eines Ehrenbgrigers der Wirtschaftsuniversitdt schliess die Verleihung des Goldenen Ehrenzeichens mit ein.
- (2) Im bbrigen kann das Goldene Ehrenzeichen an Personen verliehen werden, die sich auergewhnliche Verdienste im Sinne des § 3 Abs 2 erworben haben. Insbesondere sollen mit dem Goldenen Ehrenzeichen besonders verdiente akademische Funktionrinnen/Funktionre der Wirtschaftsuniversitdt ausgezeichnet werden.

## Verleihung des Silbernen Ehrenzeichens

- § 9 Das Silberne Ehrenzeichen kann an Personen verliehen werden, die sich Verdienste auf dem Gebiete der Lehre und - in besonderen Fllen - Verdienste im Rahmen der Verwaltung der Wirtschaftsuniversitdt erworben haben.

## Verleihung des Bronzenen Ehrenzeichens

- § 10 Das Bronzene Ehrenzeichen kann an Personen verliehen werden, die sich als Angehrige des nichtwissenschaftlichen Personals Verdienste um die Wirtschaftsuniversitdt im Sinne des § 3 Abs 2 erworben haben.

### **III. Gastprofessur**

§ 11 (1) Das Rektorat kann Lehrbeauftragten, die nicht in einem dauernden Dienstverhältnis zur WU stehen, für das Studienjahr oder das Semester, für das der Lehrauftrag erteilt wird, den Titel eines Gastprofessors/einer Gastprofessorin verleihen.

(2) Voraussetzung dafür ist, dass die oder der Lehrbeauftragte Universitätsprofessor in einer anderen in- oder ausländischen Universität ist oder über eine Lehrbefugnis oder eine vergleichbare Qualifikation oder in der Scientific Community ihres oder seines Faches über eine besondere Reputation verfügt.

Der Vorsitzende des Senats  
Univ.Prof. Dr. Michael Lang

### **117) Berufungsrichtlinien**

Der Senat und das Rektorat haben in ihren Sitzungen vom 17.3.2004 und vom 24.3.2004 nachstehende Berufungsrichtlinien der Wirtschaftsuniversität Wien als Anhang 7 der Satzung der WU beschlossen:

#### **§ 1: Die Ausschreibung der Stelle**

- (1) Zur Vorbereitung der Ausschreibung der Stelle einer Universitätsprofessorin oder eines Universitätsprofessors hat das Rektorat dem Senat, der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des betroffenen Fachbereichs und der Vorständin oder dem Vorstand des betroffenen Instituts mitzuteilen, welchem Fachbereich und welchem Institut es die zu berufende Universitätsprofessorin oder den zu berufenden Universitätsprofessor zuzuordnen beabsichtigt (§ 22 Abs 1 Z 7 UG).
- (2) Das Rektorat hat die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Fachbereichs und die Vorständin oder den Vorstand des Instituts, denen das Rektorat die zu berufende Universitätsprofessorin oder den zu berufenden Universitätsprofessor zuzuordnen beabsichtigt, aufzufordern, einen Vorschlag für den Ausschreibungstext zu erstatten.
- (3) Das Rektorat hat nach Anhörung des Senats und des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen über den Ausschreibungstext zu entscheiden. Das Rektorat ist dabei nicht an den nach Abs 2 erstatteten Vorschlag gebunden.

#### **§ 2: Wahl und Entsendung der Mitglieder der Berufungskommission**

- (1) Das Rektorat hat die Kuriensprecherin oder den Kuriensprecher der Universitätsprofessor/inn/en sowie jeweils eine von den Vertreter/inn/en der wissenschaftlichen Mitarbeiter/inn/en nach § 94 Abs 2 Z 2 UG 2002 und der Studierenden des Senats namhaft gemachte Person zu verständigen, wenn es mit der Vorbereitung einer Ausschreibung der Stelle einer Universitätsprofessorin oder eines Universitätsprofessors beginnt und sie aufzufordern, die Mitglieder und gegebenenfalls auch die Ersatzmitglieder der Berufungskommission nach dem in den §§ 4 und 43 der Satzung vorgesehenen Verfahren zu wählen oder zu entsenden.

### **§ 3: Erstattung von Vorschlägen für die externen und internen Gutachter/innen**

(1) Die Kuriensprecherin oder der Kuriensprecher der Universitätsprofessor/inn/en hat den dienstältesten Universitätsprofessor oder die dienstälteste Universitätsprofessorin des Fachbereichs oder Konvents, dem das Rektorat die zu berufende Universitätsprofessorin oder den zu berufenden Universitätsprofessor zuzuordnen beabsichtigt, aufzufordern, dafür zu sorgen, dass die Universitätsprofessor/inn/en des Fachbereichs oder Konvents innerhalb einer von ihr oder ihm zu setzenden Frist Vorschläge für interne und externe Gutachter/inn/en erstatten (§ 98 Abs 3 UG). Die dienstältesten Universitätsprofessor/inn/en aller anderen Fachbereiche und Konvente sind von dieser Aufforderung zu verständigen. Die Universitätsprofessor/inn/en aller Fachbereiche und Konvente, die sich für fachlich nahe stehend erachten, können ebenfalls derartige Vorschläge erstatten. In Fachbereichen oder Konventen, in denen die oder der Vorsitzende Universitätsprofessor/in ist, tritt für Zwecke dieses Absatzes die oder der Vorsitzende an die Stelle der dienstältesten Universitätsprofessorin oder des dienstältesten Universitätsprofessors.

### **§ 4: Bestellung der externen und internen Gutachter/innen**

(1) Die Universitätsprofessor/inn/en des Senats haben sich mit den erstatteten Vorschlägen sorgfältig auseinander zu setzen, sie sind aber nicht daran gebunden. Sie können insbesondere aus den Vorschlägen eine Auswahl treffen, wenn mehr Gutachter/innen vorgeschlagen wurden als zu bestellen sind, die Vorschläge ergänzen, wenn weniger Gutachter/innen vorgeschlagen wurden als zu bestellen sind oder sinnvoller Weise vorsorglich bestellt werden sollten, und in begründeten Fällen von einzelnen Vorschlägen sogar abweichen.

(2) Die externen Gutachter/inne/n dürfen nicht in einem dauernden Dienstverhältnis zur WU stehen. Sie müssen entweder über eine Lehrbefugnis oder über eine einer Lehrbefugnis vergleichbare Qualifikation verfügen. Sie sollen in der scientific community anerkannte Expert/inn/en mit ausreichender eigener Forschungserfahrung auf dem Fachgebiet, das im Ausschreibungstext genannt ist, sein.

(3) Zu internen Gutachter/inne/n können Universitätsprofessor/inn/en der WU und in einem dauernden Dienstverhältnis zur WU stehende habilitierte Mitarbeiter/innen bestellt werden. Sie können dann nicht zu internen Gutachter/inne/n bestellt werden, wenn mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass die zu berufende Universitätsprofessorin oder der zu berufende Universitätsprofessor ihr/e unmittelbare/r Dienstvorgesetzte/r sein wird.

(4) Die Universitätsprofessor/inn/en des Senats haben insgesamt vier Gutachter/inn/en zu bestellen. Sie müssen mindestens zwei, können aber auch bis zu vier externe Gutachter/innen bestellen. Sie können zusätzlich zu den vier Gutachter/innen auch vorsorglich Gutachter/innen für den Fall bestellen, dass die bestellten Gutachter/innen nicht bereit sind, ein Gutachten zu erstatten.

(5) Die externen und internen Gutachter/innen sind zu den Sitzungen der Berufungskommission als Auskunftspersonen einzuladen, um ihre mündlichen Gutachten gemäß § 6 Abs 2 und 3 abgeben und ihre schriftlichen Gutachten gemäß § 7 Abs 1 bis 3 erläutern zu können. Sonst sind sie bei den Sitzungen der Berufungskommission aber nicht anwesend.

### **§ 5: Die Konstituierung der Berufungskommission**

(1) Das Rektorat hat den Mitgliedern der Berufungskommission, den externen und internen Gutachter/inne/n und dem Büro des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen die eingelangten Bewerbungen zuzusenden.

## **§ 6: Der Beschluss über die Einladungen von Kandidat/inn/en zu einer öffentlich zugänglichen Aussprache**

(1) Die Berufungskommission hat jedenfalls die von ihr für einen Listenplatz in Betracht gezogenen Bewerber/innen einzuladen, sich den Angehörigen der WU im Rahmen einer öffentlich zugänglichen Aussprache zu präsentieren. Zu dieser Präsentation gehört auch ein Fachvortrag, wenn die Kommission nicht beschließt, davon im begründeten Ausnahmefall abzusehen. Die Bewerber/innen sind diesbezüglich gleich zu behandeln.

(2) Die Gutachter/innen haben vor der Entscheidung der Berufungskommission über die Einladung der Bewerber/innen ein zu protokollierendes mündliches Gutachten gegenüber der Kommission über die wissenschaftliche Qualifikation der Bewerber/inn/en zu erstatten. Gutachter/inn/en, die an der Sitzung nicht teilnehmen können, sollen der Berufungskommission nach Möglichkeit eine schriftliche Äußerung vorweg zukommen lassen. Die Kommission hat besonders zu begründen, wenn sie Bewerber/innen, die von zumindest einer oder einem der Gutachter/innen in Hinblick auf die wissenschaftliche Qualifikation als geeignet beurteilt wurden, dennoch nicht einlädt.

(3) Die Berufungskommission kann auch Kandidat/inn/en, die sich zwar nicht beworben haben, die jedoch für die ausgeschriebene Professor/inn/enstelle in Hinblick auf ihre wissenschaftliche Qualifikation in besonderer Weise geeignet sind, von sich aus zu der öffentlich zugänglichen Aussprache einladen. Vor der Beschlussfassung darüber ist ein mündliches Gutachten der bei der Sitzung der Berufungskommission anwesenden Gutachter/innen über die wissenschaftliche Qualifikation dieser Kandidat/inn/en einzuholen.

## **§ 7: Die Erstattung der Gutachten und die Abgabe der Stellungnahmen**

(1) Die externen und internen Gutachter/inn/en haben über jene Bewerber/inn/en, die von der Kommission für einen Listenplatz in Betracht gezogen und deshalb zu einer öffentlich zugänglichen Aussprache eingeladen wurden, schriftliche Gutachten zu erstatten (§ 42 Abs 2 der Satzung). Diese Gutachten haben auch die Kandidat/inn/en einzubeziehen, die von der Berufungskommission ohne Bewerbung als für einen Listenplatz in Betracht gezogen wurden, und zwar auch dann, wenn die Kommission im begründeten Ausnahmefall von einer öffentlich zugänglichen Aussprache abgesehen hat.

(2) Die schriftlichen Gutachten haben insbesondere die wissenschaftliche Qualifikation im Lichte des Ausschreibungstextes zu beurteilen, und festzustellen, ob und welche Kandidat/inn/en im Vergleich zu anderen ebenfalls geeigneten Kandidat/inn/en in besonderem Maße über die geforderte wissenschaftliche Qualifikation verfügen.

(3) Gutachter/innen, die bei der Sitzung der Berufungskommission, bei der über die Einladung zur öffentlich zugänglichen Aussprache entschieden wurde, nicht anwesend waren und daher damals kein mündliches Gutachten abgeben konnten, haben in ihrem schriftlichen Gutachten auch die wissenschaftliche Qualifikation jener Bewerber/innen zu beurteilen, die von der Berufungskommission nicht zur öffentlich zugänglichen Aussprache eingeladen wurden.

(4) Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission hat den Universitätsprofessor/inn/en des Instituts, dem der oder die zu berufende Universitätsprofessor/in zugeordnet werden soll, und den in einem dauernden Dienstverhältnis zur WU stehenden habilitierten Mitarbeiter/innen dieses Instituts Kopien der schriftlichen Gutachten zu übermitteln. Diese Personen unterliegen dabei der Amtsverschwiegenheit. Sie sind einzuladen, innerhalb einer Frist, die im Regelfall mindestens zwei Wochen betragen soll,

Stellungnahmen zu den schriftlichen Gutachten abzugeben, die an die oder den Vorsitzende/n der Kommission zu richten sind.

(5) Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission hat alle schriftlichen Gutachten und Stellungnahmen den Mitgliedern der Berufungskommission und dem Büro des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen zuzusenden.

#### **§ 8: Die öffentlich zugängliche Aussprache**

- (1) Die Aussprache, in deren Rahmen sich die von der Berufungskommission dazu eingeladenen Kandidat/inn/en der Wirtschaftsuniversität präsentieren (§ 98 Abs 6 UG), ist öffentlich zugänglich.
- (2) Zu dieser öffentlich zugänglichen Aussprache sind - nach Möglichkeit auf elektronischem Weg - jedenfalls die Universitätsprofessor/inn/en der WU und die an der WU tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen nach § 94 Abs 2 Z 2 UG 2002 gegebenenfalls unter Bekanntgabe der Vortragsthemen der Kandidat/inn/en rechtzeitig vorher einzuladen.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission hat die öffentlich zugängliche Aussprache vorzubereiten, zu ihr einzuladen und sie zu leiten, wenn die Rektorin oder der Rektor nicht selbst diese Aufgabe übernehmen möchte (§ 98 Abs 6 UG).

#### **§ 9: Erstellung des Besetzungsvorschlags**

- (1) Die Berufungskommission erstellt auf Grund der Gutachten und Stellungnahmen einen begründeten Besetzungsvorschlag, der die drei für die Besetzung der ausgeschriebenen Stelle am Besten geeigneten Kandidat/inn/en zu enthalten hat. Der Vorschlag kann eine Reihung enthalten. Ein Vorschlag mit weniger als drei Kandidat/inn/en ist besonders zu begründen.
- (2) Die Berufungskommission hat bei der Erstellung des Besetzungsvorschlags die im Ausschreibungstext enthaltenen Kriterien zugrunde zu legen. Die Kommission hat sich jedenfalls an der wissenschaftlichen Qualifikation der Kandidat/innen, daneben auch an der didaktischen Eignung der Kandidat/inn/en und an deren Eignung zur Leitung akademischer Einheiten zu orientieren.
- (3) Die Berufungskommission hat zu begründen, wenn sie in den von ihr erstellten Besetzungsvorschlag eine Kandidatin oder einen Kandidaten aufnimmt, die oder der nach mindestens einem schriftlichen Gutachten oder einer Stellungnahme nicht die im Ausschreibungstext enthaltenen Kriterien erfüllt. Ebenso hat sie zu begründen, wenn sie in den von ihr erstellten Besetzungsvorschlag eine Kandidatin oder einen Kandidaten nicht aufnimmt, die oder der nach mindestens einem schriftlichen Gutachten oder einer Stellungnahme in besonderem Maße für die ausgeschriebene Professor/inn/enstelle geeignet ist.
- (4) Nimmt die Berufungskommission an der WU habilitierte Wissenschaftler/innen, die noch keinen Ruf auf eine Professur an einer anderen Universität erhalten haben, in den Besetzungsvorschlag auf, hat sie § 41 der Satzung anzuwenden und ihre Entscheidung im Hinblick auf die dort genannten Kriterien besonders zu begründen.
- (5) Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission hat auf - nach Möglichkeit - elektronischem Weg jedenfalls die Universitätsprofessor/inn/en der WU und die an der WU tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen nach § 94 Abs 2 Z 2 UG 2002 über den von der Berufungskommission erstellten Besetzungsvorschlag umgehend zu informieren.

## **§ 10: Die Auswahlentscheidung**

- (1) Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission hat der Rektorin oder dem Rektor die Unterlagen aller Bewerberinnen, die Gutachten und Stellungnahmen sowie die Protokolle der Sitzungen der Berufungskommission, die auch den Besetzungsvorschlag und dessen Begründung beinhalten, zu übermitteln.
- (2) Die Rektorin oder der Rektor hat die Auswahlentscheidung aus dem Besetzungsvorschlag zu treffen, ist aber an eine Reihung nicht gebunden. Die Rektorin oder der Rektor hat den Senat und den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen sowohl vor Aufnahme der Berufungsverhandlungen über ihre oder seine Auswahlentscheidung als auch dann zu informieren, wenn mit der ausgewählten Kandidatin oder dem ausgewählten Kandidaten ein Arbeitsvertrag geschlossen wird.
- (3) Die Rektorin oder der Rektor kann den Besetzungsvorschlag an die Berufungskommission zur neuerlichen Beratung und Beschlussfassung zurückweisen, wenn dieser nicht die am Besten geeigneten Kandidat/inn/en enthält. Diese Entscheidung ist zu begründen. Sie oder er hat darüber den Senat und den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zu informieren.
- (4) Die Berufungskommission kann im Falle der Zurückverweisung entweder nach § 10 dieser Richtlinie einen neuen Besetzungsvorschlag erstellen oder unter Angabe der dafür maßgebenden Gründe einen Beharrungsbeschluss fassen.
- (5) Weist die Rektorin oder der Rektor auch den Beharrungsbeschluss der Berufungskommission zurück, ist dies und die Begründung dafür der oder dem Vorsitzenden des Senats sowie dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen unverzüglich mitzuteilen. Das Rektorat hat in diesem Fall die Möglichkeit, eine neue Ausschreibung der Stelle zu veranlassen und auf diese Weise ein neues Berufungsverfahren in Gang zu setzen. Verzichtet das Rektorat darauf, hat der Senat zu entscheiden, ob eine neue Berufungskommission eingesetzt werden soll und/oder ob die Universitätsprofessor/inn/en des Senats andere Gutachter/inn/en bestellen sollen. Im weiteren Verfahren kann die Berufungskommission davon Abstand nehmen, die Bewerber/innen erneut zu einer öffentlich zugänglichen Aussprache einzuladen.
- (6) Scheitern die Berufungsverhandlungen mit allen im Besetzungsvorschlag aufgenommenen Kandidat/inn/en, hat entweder die Rektorin oder der Rektor die Berufungskommission aufzufordern, einen neuen Besetzungsvorschlag zu erstellen, oder das Rektorat eine neuerliche Ausschreibung zu veranlassen. Sieht sich die von der Rektorin oder vom Rektor aufgeforderte Berufungskommission – zB mangels hervorragender Qualifikation der verbliebenen Bewerber/innen – außer Stande, einen neuen Besetzungsvorschlag zu erstellen, hat das Rektorat jedenfalls eine neuerliche Ausschreibung zu veranlassen.

## **§ 11: Abgekürztes Berufungsverfahren für Universitätsprofessor/inn/en (§ 99 UG)**

- (1) Soll ein/e Universitätsprofessor/in für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren aufgenommen werden (§ 99 UG), ist § 1 dieser Richtlinie anzuwenden.
- (2) Das Rektorat hat die Ausschreibung durchzuführen, die Bewerbungen zu sammeln und sie nach Ablauf der Bewerbungsfrist an die oder den dienstälteste/n Universitätsprofessor/in des Fachbereichs, dem die oder der zu berufende Universitätsprofessor/in zugeordnet werden soll, weiterzuleiten. § 3 Abs 1 letzter Satz dieser Richtlinie ist anzuwenden.
- (3) Die oder der dienstälteste Universitätsprofessor/in des Fachbereichs, dem die oder der zu berufende Universitätsprofessor/in zugeordnet werden soll, hat dafür zu sorgen, dass die Universitätsprofessor/inn/en dieses Fachbereichs ohne vorherige Einholung von Gutachten und Stellungnahmen einen Besetzungsvorschlag erstellen. § 3 Abs 1 letzter Satz dieser Richtlinie ist anzuwenden.

(4) Die Rektorin oder der Rektor hat die Auswahlentscheidung zu treffen oder den Besetzungsvorschlag unter sinngemäßer Anwendung des § 10 der Richtlinie an die Universitäts-professor/inn/en dieses Fachbereichs zurückzuverweisen oder aber eine Bewerberin oder einen Bewerber, die oder der nicht in den Besetzungsvorschlag aufgenommen wurde, aus dem Kreise der übrigen Bewerber/inn/en auszuwählen.

## **§ 12: Richtlinien des Rektorats und des Senats**

(1) Die §§ 1 und 11 sowie dieser Absatz der Richtlinie für das Berufungsverfahren für Universitätsprofessor/inn/en werden hiemit als Richtlinie des Rektorats erlassen, die vom Rektorat jederzeit und ohne Zustimmung des Senats geändert oder aufgehoben werden kann.

(2) Die §§ 2 bis 10 sowie dieser Absatz der Richtlinie für das Berufungsverfahren für Universitätsprofessor/inn/en werden hiemit als Anhang VII der Satzung und als Richtlinie des Senats erlassen, die vom Senat jederzeit und ohne Zustimmung des Rektorats geändert oder aufgehoben werden kann.

Der Vorsitzende des Senats  
Univ.Prof. Dr. Michael Lang

Der Rektor  
Univ.Prof. Dr. Christoph Badelt

### **118) Neuerlassung des Studienplans des Universitätslehrganges für Werbung und Verkauf**

Der Senat hat in seiner vierten Sitzung vom 17.3.2004 den Beschluss der Lehrgangskommission vom 17.2.2004 auf Neuerlassung des Studienplans des Universitätslehrganges für Werbung und Verkauf genehmigt:

#### **1. Ausbildungsziele und Teilnehmer**

Der Universitätslehrgang für Werbung und Verkauf vermittelt eine berufliche Weiterbildung gemäß § 51 Abs 2 Z 21 Universitätsgesetz 2002. Er richtet sich grundsätzlich an Personen mit Berufserfahrung oder Branchenkenntnissen in den Bereichen Werbung, Marketing und Verkauf, die eine berufsbegleitende Aus- und Weiterbildung im Fachbereich Werbung und Marketing anstreben.

Nach Maßgabe vorhandener Plätze und in begründeten Einzelfällen kann das Angebot auch auf nicht-berufstätige ordentliche Studierende sowie Maturanten ausgedehnt werden.

Der Universitätslehrgang für Werbung und Verkauf vermittelt speziell auf den oben genannten Personenkreis abgestimmte, praxisorientierte und international ausgerichtete Kenntnisse. Die Absolventen werden auf eine qualifizierte Tätigkeit im mittleren und höheren Management sowie für die selbständige Unternehmensführung vorbereitet.

Die Lektoren werden nach ihrer beruflichen Stellung und fachlichen Anerkennung ausgewählt. Sie sind zumeist in Führungspositionen der Praxis tätig oder sind Universitätslehrer. Die Evaluierung der Unterrichtseinheiten sichert die didaktische und methodische Qualifikation der Ausbildung.

## 2. Zulassungsbedingungen

Die Aufnahme in den 4-semesterigen Lehrgang erfolgt durch ein Aufnahmeverfahren, bei dem schulische Vorbildung, Praxiserfahrungen, Branchenkenntnisse und bisherige Weiterbildungen bewertet werden. (An einschlägiger Praxis muß vorhanden sein: 1 Jahr - Akademiker, 2 Jahre – Personen mit Matura, 6 Jahre – Personen ohne Matura).

Die Lehrgangsteilnehmer werden als außerordentliche Studierende an der Wirtschaftsuniversität Wien zugelassen. Die Meldung zur Fortsetzung des Studiums erfolgt jedes Semester.

Üblicherweise beginnt jährlich ein Jahrgang die Ausbildung. - Die Lehrgangsleitung behält sich die Absage eines Jahrganges z.B. aufgrund mangelnder Teilnehmerzahlen vor.

## 3. Lehrplan

### 1. Semester:

Werbelehre (2stündig)  
Marketing I (1stündig)  
Psychologie I (2stündig)  
Verkauf (1stündig)  
Präsentationstechnik (1stündig)  
Allg. Betriebswirtschaftslehre (1stündig)  
Statistik (1stündig)  
Volkswirtschaftslehre (1stündig)

### 2. Semester:

Aussenwerbung (1stündig)  
PRODUCING  
Wettbewerbsrecht (1stündig)  
WERBEPLANUNG  
Allg. Betriebswirtschaftslehre II (1stündig)  
Käuferverhalten u. Marketingkonzepte (1stündig)  
Marketing II (1stündig)  
Marke (1stündig)  
Psychologie II (1stündig)  
Marktforschung (1stündig)  
Public Relations (1stündig)  
Sonderkapitel der Werbung (1stündig)

### 3. Semester:

Marketing-Fallstudien (2stündig)  
Wirtschaftsverträge (1stündig)  
Konzeption v. Werbekampagnen  
Werbewirkungs-Messung  
Internet-Werbung u. –Marketing (1stündig)  
Kolloquium für Werbung und Verkauf (2stündig)

Medienkunde (2stündig)  
 Präsentationstechnik am Beispiel der  
 Marketingstudie/Marketing-Fallstudie (2stündig)

4. Semester:

Kolloquium für Werbung und Verkauf (2stündig)  
 Marken- u. Urheberrecht  
 Marketingplanung und –kontrolle (2stündig)  
 Verkaufsförderung (1stündig)  
 Mediaplanung (1stündig)  
 Distributionspolitik und Handelsmarketing (1stündig)  
 Präsentation und Verteidigung der Marketingstudie/-  
 Marketing-Fallstudie (2stündig)

#### 4. Prüfungsordnung

Die Abschlußprüfung setzt sich wie folgt aus nachstehend angeführten Einzelprüfungen zusammen:

1. Semester:	2. Semester:	3. Semester:	4. Semester:
Volkswirtschaftslehre	Marktforschung	Marke	Werbeplanung/Werbewirkungsmessung/Mediaplanung
Statistik	Psychologie I+II	Marketing II	Werberecht (Wettbewerbsrecht, Marken- u. Urheberrecht)
Werbelehre	ABWL I+II	Wirtschaftsverträge	Distributionspolitik u. Handelsmarketing – neue Einzelprüfung
Marketing I	Producing/ Aussenwerbung		Präsentation und Verteidigung der Marketingstudie/Marketing-Fallstudie – neue Einzelprüfung

Zusätzlich ist im 3. Semester

- a) Eine Marketingstudie bzw.
- b) Eine Marketing-Fallstudie zu verfassen.

Diese ist im Rahmen einer Präsentation zu „verteidigen“.

- \* Alle Einzelprüfungen werden mit Faktor 1
- \* die Marketingstudie bzw. Marketing-Fallstudie mit Faktor 2
- \* die Präsentation/Verteidigung der Marketingstudie bzw. –Fallstudie mit Faktor 1 gewichtet

## Noten

Der Erfolg der Einzelprüfungen der Abschlußprüfung wird mit den Noten "sehr gut", "gut", "befriedigend", "genügend", "nicht genügend" beurteilt. Die Prüfungen der Abschlußprüfungen dürfen dreimal wiederholt werden und sind Einzelprüfungen.

Wird die schriftliche ausgearbeitete Marketingstudie/Marketing-Fallstudie mit der Note „nicht genügend“ bewertet, dann muss diese entweder überarbeitet werden oder der/die Bearbeiter wählen ein anderes Thema zur Bearbeitung. In jedem Fall kann nur eine positiv beurteilte Marketingstudie/Marketing-Fallstudie mündlich präsentiert und verteidigt werden.

Die Anerkennung von Prüfungen aufgrund von Vorstudien, Praxis etc. ist möglich, wenn die inhaltliche Übereinstimmung und Gleichwertigkeit des abzulegenden Prüfungsgebietes gegeben ist.

Die Gesamtbeurteilung der Abschlußprüfung lautet „bestanden“ bei Vorliegen einer positiven Beurteilung aller Einzelprüfungen und der Marketingstudie/Marketing-Fallstudie. „Mit Auszeichnung bestanden“ wenn in keinem Fall eine schlechtere Beurteilung als „gut“ und mindestens die Hälfte der Beurteilung mit „sehr gut“ erzielt wurde, wobei jede Einzelprüfung den Gewichtungsfaktor 1, die schriftlich ausgearbeitete Marketingstudie aufgrund des deutlich höheren Bearbeitungsaufwands den Gewichtungsfaktor 2 und die mündliche Präsentation und Verteidigung der Marketingstudie/Marketing-Fallstudie den Gewichtungsfaktor 1 hat.

Die Notengebung der Marketingstudie/-Fallstudie erfolgt durch den Lehrgangsführer/seinen Vertreter aufgrund des Vorschlages der ernannten Fachkommission.

## Prüfungstermine

Prüfungstermine finden nach dem jeweiligen Semester statt, der Ersatztermin wird im Laufe des darauffolgenden Semesters angeboten. Ersatztermine für Einzelprüfungen nach dem 1. und 3. Semester gibt es im März/April, nach dem 2. Semester im November/ Dezember.

## Marketingstudie bzw. Marketing-Fallstudie

Die Abfassung einer schriftlichen Marketingstudie ist während des 3. und 4. Semesters erforderlich. Das Thema wird jeweils am Ende des 2. bzw. zu Beginn des 3. Semesters im Rahmen der Themenpräsentation bekanntgegeben. Statt der Marketingstudie kann im 3. Semester auch eine Marketing-Fallstudie im Rahmen der entsprechenden Lehrveranstaltung gemacht werden.

Dem „Hausarbeitsfahrplan“ sind die genauen Richtlinien zur Abfassung der Marketingstudie/Marketing-Fallstudie zu entnehmen.

Die Marketingstudie/Marketing-Fallstudie kann entweder von einem einzelnen Teilnehmer oder von mehreren Teilnehmern gemeinsam bearbeitet werden. Jede Marketingstudie/Marketing-Fallstudie wird von einer oder mehreren Personen aus dem Kreis der Lektoren des Universitätslehrganges für Werbung und Verkauf oder von einem oder mehreren qualifizierten Vertretern aus der Wirtschaftspraxis betreut.

Die Marketingstudie/Marketing-Fallstudie ist sowohl in schriftlicher Form auszuarbeiten als auch einer Fachkommission mündlich zu präsentieren und zu verteidigen. Diese Fachkommission, die vom Leiter des Universitätslehrganges bestimmt wird, setzt sich aus dem Betreuer der Marketingstudie/Marketing-

Fallstudie sowie einem Lektor des Universitätslehrgangs für Werbung und Verkauf unter dem Vorsitz des Leiters des Universitätslehrgangs für Werbung und Verkauf zusammen. Aufgabe des Lektors bei der mündlichen Präsentation und Verteidigung der Marketingstudie/Marketing-Fallstudie ist es insbesondere, das für das jeweilige Thema der Marketingstudie/Marketing-Fallstudie relevante Wissen des oder der Bearbeiter in den Fächern, die nicht Gegenstand einer Zwischenprüfung sind, zu bewerten.

## **5. Unterrichtsgelder und Prüfungsgebühren**

Bei der Meldung der Fortsetzung des Studiums ist die Einzahlung des vorgeschriebenen Semesterbetrages nachzuweisen. Inkludiert in diesen Betrag ist auch der einmalige Prüfungsantritt der festgesetzten Semesterprüfungen sowie die Präsentation und Verteidigung der Marketingstudie/Marketing-Fallstudie.

Bei der Wiederholung einer Einzelprüfung ist der Nachweis über die nochmalige Bezahlung der entsprechenden Prüfungsgebühr vorzulegen.

Die festgelegten Unterrichtsgelder und Prüfungsgebühren sowie die sonstigen Abgeltungen sind dem Hochschultaxengesetz 1972 in der jeweils geltenden Fassung angepaßt.

Durch die Kalkulation der Teilnahmegebühren wird sichergestellt, daß der Lehrgang kostendeckend geführt wird.

## **6. Bezeichnung der Absolventen**

An Absolventen des Universitätslehrganges für Werbung und Verkauf wird die Bezeichnung „Akademische/r Werbe- und Marketingkaufmann/Kauffrau“ vom Vizerektor für Lehre der Wirtschaftsuniversität in Form einer Urkunde verliehen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- erfolgreiche Ablegung aller Einzelprüfungen der Abschlußprüfung
- Vorlage einer positiv bewerteten Marketingstudie/Marketing-Fallstudie, durch die die Eigeninitiative und Anwendung der im Lehrgang erarbeiteten Fähigkeiten und Fertigkeiten bei der Bearbeitung eines Marketingthemas nachgewiesen wird
- Beurteilung der Präsentation und Verteidigung der Marketingstudie/Marketing-Fallstudie

Der Vorsitzende des Senats  
Univ.Prof. Dr. Michael Lang

**119) Fachbereichsspezifische Teile der Habilitationsrichtlinien des Senats**

Der Senat hat in seiner vierten Sitzung vom 17.3.2004 die Ergänzung der Habilitationsrichtlinien des Senats um nachstehende Fachbereichsspezifische Teile (§ 1 Abs 5 und 6) beschlossen:

(5) Bei bestimmten Habilitationsfächern ist in Hinblick auf die wissenschaftlichen Arbeiten Folgendes zu beachten:

*a. Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation:*

Bei Anträgen auf Erteilung der Lehrbefugnis für eines der im Fachbereich Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation vertretenen Fächer ist unter den vorzulegenden „schriftlichen Arbeiten“ Folgendes zu verstehen:

- i) Eine entsprechend umfangreiche Monografie (Habilitationsschrift im engeren Sinn), die publiziert sein oder für die zumindest ein Publikationsvertrag mit einem Verlag vorliegen muss; zusätzlich eine Reihe kürzerer Veröffentlichungen, im Allgemeinen Artikel in renommierten wissenschaftlichen Zeitschriften, aus dem Habilitationsfach;
- ii) oder eine entsprechend hohe Anzahl kürzerer Veröffentlichungen (= „kumulative Habilitation“), im Allgemeinen Artikel in renommierten wissenschaftlichen Zeitschriften, u.U. in Kombination mit einer oder mehreren kürzeren Monografien, die entweder alle dasselbe engere Themengebiet oder in begründeten Fällen auch unterschiedliche Teilbereiche des Habilitationsfaches behandeln.

*b. Sozialwissenschaften:*

Bei Anträgen auf Erteilung der Lehrbefugnis für eines der im Fachbereich Sozialwissenschaften vertretenen Fächer hat die Habilitationswerberin oder der Habilitationswerber neben ihren oder seinen sonstigen wissenschaftlichen Arbeiten auch eine selbständige Habilitationsschrift oder mehrere, in Zusammenhang mit dem Habilitationsfach stehende wissenschaftliche Arbeiten, die bereits in hochrangigen Fachzeitschriften publiziert wurden, vorzulegen.

Alle von der Habilitationswerberin oder dem Habilitationswerber vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten müssen veröffentlicht oder zumindest zur Veröffentlichung angenommen sein.

(6) § 1 Abs 5 lit b ist bei jenen Habilitationsverfahren, die nach dem 1.3.2006 eingeleitet werden, anzuwenden.

Der Vorsitzende des Senats  
Univ.Prof. Dr. Michael Lang

**120) Entsendung eines neuen Mitglieds in den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen**

Der Senat hat in seiner vierten Sitzung vom 17.3.2004 die Entsendung von Christoph Lachmaier an Stelle von Katharina Wunderl als neues studentisches Mitglied in den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen beschlossen.

Der Vorsitzende des Senats  
Univ.Prof. Dr. Michael Lang

**121) Einteilung des Studienjahres 2004/2005**

Der Senat hat in seiner vierten Sitzung vom 17.3.2004 nachstehende Einteilung des Studienjahres 2004/2005 gemäß § 52 Universitätsgesetz 2002 beschlossen:

Beginn des Wintersemesters 2004/2005	1. Oktober 2004
Weihnachtsferien	23. Dezember 2004 bis 9. Jänner 2005
Semesterferien	31. Jänner 2005 bis 20. Februar 2005
Beginn des Sommersemesters 2005	21. Februar 2005
Osterferien	21. März 2005 bis 10. April 2005
Pfingstferien	14. Mai 2005 bis 17. Mai 2005
Ende des Sommersemesters 2005	1. Juli 2005
Beginn des Sommerferien	2. Juli 2005

Der Vorsitzende des Senats  
Univ.Prof. Dr. Michael Lang

## 122) Ausschreibung von Stellen für wissenschaftliches Personal

### ALLGEMEINE INFORMATIONEN:

- **Frauenförderung:**  
Da sich die Wirtschaftsuniversität Wien die Erhöhung des Frauenanteils beim wissenschaftlichen Personal zum Ziel gesetzt hat, werden qualifizierte Frauen ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben. Bei gleicher Qualifikation werden Frauen vorrangig aufgenommen. Alle Bewerberinnen, die die gesetzlichen Aufnahmeerfordernisse erfüllen und den Anforderungen des Ausschreibungstextes entsprechen, sind zu Bewerbungsgesprächen einzuladen.
- An der WU ist ein Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen eingerichtet. Nähere Informationen finden Sie unter <http://www.wu-wien.ac.at/groups/akgleich/local.html>.
- **Reise- und Aufenthaltskosten:**  
Wir bitten Bewerberinnen und Bewerber um Verständnis dafür, dass Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass von Auswahl- und Aufnahmeverfahren entstehen, nicht von der Wirtschaftsuniversität Wien abgegolten werden können.

### AUSGESCHRIEBENE STELLEN:

1.) Im **Institut für BWL des Außenhandels** ist voraussichtlich ab 26. April 2004 bis 11. September 2004 **1 Posten für einen Wissenschaftlichen Mitarbeiter/eine Wissenschaftliche Mitarbeiterin, vollbeschäftigt oder 1 Posten für einen Studienassistenten/eine Studienassistentin, Typ 2**, (ArbeitnehmerIn der Wirtschaftsuniversität Wien gem. § 128 UG 2002 idgF) **ersatzmäßig** zu besetzen.

#### **Notwendige Kenntnisse und Qualifikationen:**

EU- Bürger/in, bei Wiss.MA: abgeschlossenes Studium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften

#### **Erwünschte Kenntnisse und Qualifikationen:**

Fundierte Kenntnisse im Bereich der BWL des Außenhandels (facheinschlägige wissenschaftliche Arbeiten (Diplomarbeit) und /oder praktische Erfahrungen) mit dem Fokus Finanzierung des Auslandsgeschäfts, überdurchschnittlicher Studienerfolg, Fremdsprachenkenntnisse, pädagogische Ausbildung, Bereitschaft zur Mitarbeit im Lehrbetrieb und in der Institutsadministration, Stressresistenz, Flexibilität und hohe Selbstmotivation

**Kennzahl: 16305**

**Schriftliche Bewerbungen mit Lebenslauf und Angabe über den Studienerfolg (ohne Originalzeugnisse) sind unter Angabe der angeführten Kennzahl an die PERSONALABTEILUNG der Wirtschaftsuniversität Wien, Augasse 2-6, 1090 Wien zu richten.**

**Ende der Bewerbungsfrist: 21. April 2004**

**Bitte die Kennzahl unbedingt anführen !**

Der Rektor:

o. Univ.Prof. Dr. Chr. Badelt

## 123) Ausschreibung von Stellen für allgemeine Universitätsbedienstete

### ALLGEMEINE INFORMATIONEN:

- **Frauenförderung:**  
Da sich die Wirtschaftsuniversität Wien die Erhöhung des Frauenanteils bei den Allgemeinen Bediensteten zum Ziel gesetzt hat, werden qualifizierte Frauen ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben. Bei gleicher Qualifikation werden Frauen vorrangig aufgenommen. Alle Bewerberinnen, die die gesetzlichen Aufnahmeerfordernisse erfüllen und den Anforderungen des Ausschreibungstextes entsprechen, sind zu Bewerbungsgesprächen einzuladen.
- **An der WU ist ein Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen eingerichtet.** Nähere Informationen finden Sie unter <http://www.wu-wien.ac.at/groups/akgleich/local.html>.
- **Reise- und Aufenthaltskosten:**  
Wir bitten Bewerberinnen und Bewerber um Verständnis dafür, dass Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass von Auswahl- und Aufnahmeverfahren entstehen, nicht von der Wirtschaftsuniversität Wien abgegolten werden können.

### AUSGESCHRIEBENE STELLEN:

1.) Im **Bereich Studienmanagement und Studienrecht** ist ab sofort die Stelle **eines Referenten/einer Referentin** (ArbeitnehmerIn der Wirtschaftsuniversität Wien gem. § 128 UG 2002 idgF), **vollbeschäftigt**, zu besetzen.

#### **Aufgabengebiet:**

Referent/in im Bereich Bereich Studienmanagement und Studienrecht, Beratung und Betreuung von Studierenden in Studienangelegenheiten, vorerst insbesondere im Bereich der Anerkennung und der Doktorand/inn/enbetreuung

#### **Erforderliche Kenntnisse und Qualifikationen:**

EU-Bürger/in, abgeschlossene Schulbildung

#### **Gewünschte Kenntnisse und Qualifikationen:**

Erfahrung oder Bereitschaft zur Einarbeitung in Angelegenheiten betreffend das Studienrecht sowie Bereitschaft zum Erwerb der relevanten Kenntnisse (Gesetze, Verordnungen, Novellierungen, Studienpläne usw.), EDV-Kenntnisse (Word, Excel, FileMakerPro), gute Englischkenntnisse, Flexibilität, Organisationstalent und Teamfähigkeit, Bereitschaft zur Weiterbildung

**Kennzahl: 16405**

**Schriftliche Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnissen (Kopien) sind unter Angabe der angeführten Kennzahl an die PERSONALABTEILUNG der Wirtschaftsuniversität Wien, Augasse 2-6, 1090 Wien zu richten.**

**Ende der Bewerbungsfrist: 21. April 2004**

**Bitte die Kennzahl unbedingt anführen!**

Der Rektor:

o. Univ.Prof. Dr. Christoph Badelt